

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
18 (1871)**

5 (31.1.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542990)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1871.**      Dienstag, 31. Januar.      *N<sup>o</sup>. 5.*

## Bekanntmachungen.

Am 9. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst das bisher als Viehweide benutzte Stadtfeld, soweit es noch nicht veräußert ist, zum Beweiden öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind vorher in der Magistrats-Registratur einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 23. Januar 1871.

## Voranschlag

der Casse des Gymnasiums zu Oldenburg für das Jahr 1871.

Einnahme:		gr.	schw.
I. Capitalrente 43 $\text{fl}$ 13 gr. 5 schw., die Krone zu 9 $\text{fl}$ 7 gr. . . . . .		47	22 9
II. Zinsen vom Capitalfonds			
43495 $\text{fl}$ Gold zu 4 % 1739 $\text{fl}$ 24 gr. Gold, Krone 9 $\text{fl}$ 7 gr. . . . . .	1912 $\text{fl}$ 12 gr. Ort.		
3400 $\text{fl}$ Ort. 4 % . . . . .	136 " " "		
5100 " " 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % . . . . .	229 " 15 " "		
600 " " 5 % . . . . .	30 " " "		
21 " " 3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> % . . . . .	— " 21 " "		
zus.		2308	7 3
III. Schulgeld von 200 Schülern à 20 $\text{fl}$ . . . . .	4000	—	—
IV. Zuschuß aus der Landescaffe . . . . .	3864	—	—
	Summa	10220	— —

## Ausgabe:

### Gehalte:

I. der ordentlichen Lehrer:			
1. Director Stein . . . . .	1300 $\text{fl}$		
2. Professor Hagena . . . . .	1200 "		
3. Professor Temme . . . . .	1100 "		
4. Collaborator Dr. Lübben . . . . .	1100 "		
5. Dr. Meinardus . . . . .	900 "		
6. Dr. Collmann . . . . .	700 "		
7. Lehrer Müller . . . . .	600 "		
8. " Prümers 1 Quartal . . . . .	125 "		
8a. dessen Nachfolger 3 Quartale . . . . .	375 "		
9. Lehrer Boehnke . . . . .	500 "		
10. " Richter . . . . .	500 "		
		8400	— —



## II. der Nebenlehrer:

1. der Realschullehrer Dr. Meher	50 $\mathfrak{R}$
2. Zeichenlehrer Willers . . . . .	200 "
und für Mehrstunden . . . . .	50 "
3. Lehrer Müller für Gesang- unterricht . . . . .	120 "
4. Turnlehrer Mendelssohn . . . . .	150 "

 $\mathfrak{R}$  fl. sw.

570 — —

## III. Geschäftskosten:

1. Calefactorin . . . . .	100 $\mathfrak{R}$
2. physikalischer Apparat . . . . .	50 "
3. Bibliothek . . . . .	90 "
4. Noten, Dinte und sonstige Lehrmittel (zur Verfügung des Rectors) . . . . .	40 "
5. Ferien-Lectiōnen . . . . .	40 "
6. Programme . . . . .	50 "
7. Beitrag zur Turnanstalt . . . . .	130 "
8. Mobilien und Schulgeräth . . . . .	110 "
9. Feuerung . . . . .	175 "
10. Schulprovisor (Stadtcaſſe) . . . . .	100 "
11. Baukosten . . . . .	250 "
12. Abgaben . . . . .	55 "
13. Sonstige Ausgaben . . . . .	60 "

1250 — —

Summa 10220 — —

## Vergleichung.

Ausgabe . . . . .	10220 — —
Einnahme . . . . .	10220 — —

### Das Gesetz wegen der Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend.

Nachdem eine Aenderung des durch das Gesetz vom 1. März d. J. eingeführten Preussischen Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, in Aussicht genommen ist, wurde der hiesige Magistrat seitens des Großh. Staatsministeriums aufgefordert, darüber zu berichten, ob sich Mißstände bei Anwendung dieses Gesetzes ergeben haben und das Bedürfnis einer Aenderung hier hervorgetreten sei. Bei dieser Gelegenheit sprach sich der Magistrat über die seitens der Unterstützungs-Commission bisher bei Anwendung des Gesetzes eingehaltenen Grundsätze folgender Maßen aus:

„Da das im § 5 festgesetzte Minimum der zu gewährenden monatlichen Unterstützung im Verhältnis zu den seit 1850 er-

hehlich gestiegenen Preisen der Lebensmittel offenbar nicht mehr ausreichte, so hat die Unterstützungs-Commission sich für verpflichtet erachtet, die monatlichen ordentlichen Unterstützungen, gleich beim Beginn derselben, erheblich höher zu bestimmen und zwar:

- a. bei einer Frau ohne Kinder monatlich auf 2  $\text{r}$  20  $\text{g}$ .,
- b. für eine Frau mit 1 Kinde auf 5  $\text{r}$ .,
- c. " " " " 2 Kinder " 6 "
- d. " " " " 3 " " 8 "

in den seltenen Fällen einer größeren Kinderzahl in gleichem Verhältniß höher.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich in der Regel um die Unterstützung jüngerer Frauen mit kleinen Kindern unter 1 Jahre oder von 1 bis 3, höchstens 5 Jahren handelt, so wie nicht selten um Frauen in schwangerem Zustande. Bei letzteren ist die Erwerbsfähigkeit nicht selten durch jenen Zustand beeinträchtigt oder ganz gehindert. Dasselbe gilt von Müttern mit kleinen Kindern, deren Pflege und Beaufsichtigung die Zeit und Kräfte der Mütter fast ganz in Anspruch nimmt. Frauen dieser Art können außer dem Hause in der Regel nichts erwerben, weil sie die Kinder nicht verlassen dürfen. Im Hause aber ist der Erwerb höchst unbedeutend, weil es an Zeit dazu mangelt, oder weil er zu wenig lohnend ist (z. B. der Erwerb durch Spinnen, Stricken, Nähen).

Die hiesige Unterstützungs-Commission ging davon aus, die monatliche Unterstützung solle nicht nach dem Maß der Armen-Unterstützung bemessen werden (Art. 4 des Gesetzes vom 16. März d. J.), sie solle also mehr leisten und zwar so viel, daß der Familie der Erwerb des ihr entzogenen Ernährers, so weit solcher der Familie zu Gute kam, einigermaßen ersetzt werde. Die monatliche Unterstützung solle daher so viel leisten, als zur Bestreitung der Kosten der täglichen Bedürfnisse an Lebensmitteln (Brod, Gemüse, Fleisch, Licht &c.) erfordert wird, damit die Familie, wenn auch mit Beschränkung, im Wesentlichen in der dem Stande des Familienvaters entsprechenden Weise fortleben könne und dem der Familie entzogenen Ernährer die Beruhigung gewähre, daß die Seinigen daheim keine leibliche Noth leiden.

Außer dieser ordentlichen monatlichen Unterstützung sind nach dem Erachten des Magistrats noch mehrfache je nach dem individuellen Bedürfniß zu bestimmende außerordentliche Beihilfen zu gewähren, als da sind die periodisch wiederkehrenden Wohnungsmiethen, vielleicht auch Landmiethen, ferner zum Ankauf der Feuerung, Unterstützung in Krankheitsfällen, bei eintretenden Wochenbetten, zur Anschaffung unentbehrlicher Kleidungsstücke, z. B. wärmender Winterkleidung für Kinder. In Fällen dieser Art wird es der Unterstützungs-Commission

überlassen werden müssen, jedesmal nach den besonderen Verhältnissen das Nothwendige zu bewilligen. Eine solche Gewährung außerordentlicher Beihülfen zu den erwähnten Zwecken, nach jedesmaligem vorgängigen Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses verdient nach dem Erachten des Magistrats unbedingt den Vorzug vor der Gewährung höherer monatlicher Unterstützungen, mittelst deren auch jene besonderen Ausgaben mit bestritten werden könnten, theils weil jene besonderen Bedürfnisse sich nicht immer im Voraus bestimmen und bemessen lassen, theils weil ein Erübrigen und Zurücklegen des für jene besonderen Ausgaben Erforderlichen nicht hinreichend gesichert sein würde.

### Beleuchtungs-Kalender

für die Stadt Oldenburg.

1871 Februar. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1			3—7
2			5—7
3			
4			
5	Vollmond		
6			
7		$5\frac{3}{4}$ — $7\frac{3}{4}$	
8		$5\frac{3}{4}$ —9	
9		$5\frac{3}{4}$ —11	
10		$5\frac{3}{4}$ —11	
11		$5\frac{3}{4}$ —11	11—1
12	Letztes Viertel	$5\frac{3}{4}$ —11	11—3
13		$5\frac{3}{4}$ —11	11—5
14		$5\frac{3}{4}$ —11	11— $6\frac{1}{2}$
15		$5\frac{3}{4}$ —11	11— $6\frac{1}{2}$
16		6—11	11— $6\frac{1}{2}$
17		6—11	11— $6\frac{1}{2}$
18		6—11	11— $6\frac{1}{2}$
19	Neumond	6—11	11— $6\frac{1}{2}$
20		6—11	11— $6\frac{1}{2}$
21		6—11	11— $6\frac{1}{2}$
22		6—11	11— $6\frac{1}{2}$
23		$6\frac{1}{2}$ —11	11— $6\frac{1}{2}$
24		7—11	11—6
25		8—11	11—6
26	Erstes Viertel	9—11	11—6
27			9—6
28			10—6

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.